

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stühlen GmbH

Für Lieferungen und Leistungen der **Stühlen GmbH**, Auftragnehmerin, nachfolgend „**AN**“ genannt, und ihren Auftraggebern, nachfolgend „**AG**“ genannt, gelten ausschließlich die folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des **AG** verpflichten nur, wenn und soweit die **AN** ihnen ausdrücklich zumindest in Textform gemäß § 126 b BGB zugestimmt hat. Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt nicht als Zustimmung.

I. Bauleistungen

Für Bauleistungen gelten vorrangig die „Gemeinsamen Bestimmungen“ gem. Abschnitt III sowie ergänzend die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil B, DIN 1961) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

II. Sonstige Lieferungen und Leistungen

1. Vertragsschluss und Lieferumfang

1.1 Angebote erfolgen freibleibend. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn die **AN** die Annahme in Textform bestätigt hat oder die Sache ausgeliefert hat.

1.2 Mündliche Nebenabreden bedürfen der Bestätigung durch die **AN** in Textform.

1.3 Der Lieferumfang richtet sich nach der Auftragsbestätigung der **AN**. Eine Bezugnahme auf Normen, technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen des Liefergegenstandes in Angeboten und Prospekten ist nur Leistungsbeschreibung und keine Zusicherung von Eigenschaften. Eigenschaften der Sache gelten nur dann als zugesichert, wenn die **AN** sie in Textform bestätigt hat.

1.4 Die **AN** behält sich vor, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn das Risiko der Einbringlichkeit ihrer Forderungen gegen den **AG** aus Gründen die in der Person des **AG** liegen, nicht oder nicht zu üblichen Tarifen bei Kreditversicherern versichert werden kann. Die **AN** hat den Rücktritt durch Erklärung auszuüben, die dem **AG** in Textform nicht später als 14 Tage nach Datum der Auftragsbestätigung zugeht.

2. Preise

2.1 Die Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2 Sie gelten ab Werk einschließlich Verladung jedoch ausschließlich Verpackung.

2.3 Für die Prüfung, ob innergemeinschaftliche Lieferungen umsatzsteuerfrei erfolgen können, benötigt die **AN** vom **AG** die Überlassung aller zum Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung erforderlichen Unterlagen. Für den Fall, dass die **AN** aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des **AG** mit Umsatzsteuer belastet wird, ist sie berechtigt, diese dem **AG** weiter zu belasten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt der **AN** vorbehalten.

2.4 Werden nach Vertragsabschluss Frachtkosten, Versicherungskosten oder öffentliche Abgaben und Lasten neu eingeführt oder erhöht, so ist die **AN** – auch bei frachtfreier oder verzollter Lieferung – berechtigt, diese Mehrbelastungen dem vereinbarten Preis zuzuschlagen.

2.5. Eine etwaige Erhöhung von Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten sowie Energiekosten darf die **AN** in ihren Preisen berücksichtigen, wenn sich der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist um mehr als 4 Monate verzögert bzw. verschiebt.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Rechnungen sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.

3.2 Nach Fälligkeit der Rechnung, gerechnet ab Zugang der unter 4.1 genannten Mitteilungen, beträgt der Zinssatz neun Prozentpunkte p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz. Als Tag der Zahlung gilt das Datum der Wertstellung auf dem Konto der **AN**. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle des Zahlungsverzugs bleibt vorbehalten.

3.3 Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des **AG** entstehen lassen, auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsabschluss vorlagen, jedoch nicht bekannt sein mussten, so ist die **AN** unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung des gesamten Rechnungsbetrages oder Stellung ihrer genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von zwei Wochen für die Leistung der Vorauszahlung oder die Stellung der Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Außerdem ist die **AN** berechtigt, die Weiterveräußerung oder Verarbeitung der in ihrem Eigentum oder Miteigentum stehenden Sache zu untersagen und deren Rückgabe zu verlangen.

4. Maße und Gewichte, technische Verbesserungen

4.1 Maß- und Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen und einschlägiger DIN-Vorschriften sind zulässig.

4.2 Darüber hinaus behält sich die **AN** vor, im Zuge der technischen Entwicklung, der Normung und der Fertigungsmöglichkeiten Maß- und Gewichtsänderungen vorzunehmen, soweit dadurch die vertragsgemäße Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt wird; entsprechendes gilt für technische Verbesserungen in Konstruktion, Material und Form.

5. Liefertermine und Lieferfristen

5.1 Verbindliche Liefertermine und -fristen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

5.2 Der Lauf von Lieferfristen setzt voraus, dass alle Voraussetzungen für Ausführung des Auftrages geschaffen sind und alle sonstigen vom **AG** zu beschaffenden Unterlagen für die Vertragsabwicklung vorliegen; entsprechendes gilt für Liefertermine.

5.3 Liefertag ist der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, anderenfalls der Tag der Absendung der Sache. Die **AN** ist zu Teillieferungen berechtigt.

5.4 Gerät die **AN** in Lieferverzug, kann der **AG** eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung oder Lieferung sowie wegen Nichterfüllung bestehen nur nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 10.

6. Selbstbelieferungsvorbehalt, höhere Gewalt und sonstige Behinderungen, Import- und Exportgenehmigungen

6.1 Erhält die **AN** aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen ihrer Vorlieferanten nicht, fehlerhaft oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so ist die **AN** berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Transportengpässe, Krankheiten und Epidemien, unverschuldete Betriebsbehinderung, z. B. Feuer- oder Wasserschäden.

6.2 Werden erforderliche behördliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt oder wird die Ausführung des Vertrages infolge behördlicher Ein- oder Ausfuhrverbote unmöglich und die **AN** dies nicht zu vertreten hat, kann sie, auch wenn sie die Einholung einer Import- oder Exportgenehmigung zu beantragen übernommen hat, vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche kann der **AN** hieraus nicht herleiten.

6.3 Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziffer 6.1 der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist um mehr als 2 Monate überschritten, so ist der **AG** berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

7. Versand und Gefahrübergang

7.1 Der Versand erfolgt unversichert auf Gefahr und zu Lasten des **AG**. Transportversicherungen schließt die **AN** nur bei besonderem Auftrag und auf Kosten des **AG** ab. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt der **AN** vorbehaltlich der Weisung des **AG** vorbehalten.

7.2 Mit der Übergabe der zu liefernden Sache an den **AG**, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Unternehmung - spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, des Lagers oder der Niederlassung - geht die Gefahr auf den **AG** über. Das gilt auch dann, wenn die **AN** die Anlieferung übernommen hat.

7.3 Versandfertig gemeldete und zur Auslieferung fällige Sachen muss der **AG** sofort abrufen. Wird die versandbereite Sache nicht unverzüglich abgerufen oder abgenommen, kann die **AN** die Sache nach eigener Wahl versenden oder auf Kosten und Gefahr des **AG** einlagern. Zur Einlagerung von Sachen ist die **AN** auch dann berechtigt, wenn der übernommene Versand ohne ihr Verschulden nicht durchgeführt werden kann und der **AG** trotz Aufforderung keinen anderen Versandweg gewählt hat.

8. Ablieferung, Abnahme

8.1 Die Sache gilt als abgeliefert, sobald sie der **AG** oder der von ihm benannte Empfänger in Besitz genommen hat.

8.2 Hat sich die **AN** neben der Lieferung einer Sache auch zu deren Montage verpflichtet, gilt der Liefergegenstand als abgeliefert, sobald die Abnahme durch den **AG** erfolgt ist.

9. Mängelrügen

9.1. Der **AG** oder der von ihm bezeichnete Empfänger hat die von der **AN** gelieferten Sachen unverzüglich nach Ablieferung zu prüfen. Offene Mängel - auch das erkennbare Fehlen zugesicherter Eigenschaften - sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen; verborgene Mängel sind unverzüglich nach deren Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen in Textform zu rügen. Unterlässt der **AG** die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Sache als genehmigt. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige ist der Zeitpunkt ihres Zugangs bei der **AN** maßgeblich.

9.2. Der **AN** ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel in angemessener Frist zu prüfen; dies insbesondere vor Ausbau von beanstandeten Teilen und vor Beginn etwaiger Instandsetzungsarbeiten. In dringenden Fällen, insb. der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat die **AN** den gerügten Mangel sofort zu prüfen.

9.3 Kommt der **AG** den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, oder nimmt er ohne Zustimmung der **AN** Änderungen an der bereits beanstandeten Sache vor, verliert er etwaige Mängelansprüche.

10. Mängelansprüche, Verjährung, Produkthaftung

10.1 Bei Mängeln der Lieferungen und Leistungen schuldet die **AN** Nacherfüllung. Sie nach ihrer Wahl entweder zur Lieferung einer mangelfreien Sache oder zur Nachbesserung verpflichtet.

10.2 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der **AG** nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, nachdem er eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

10.3 Die **AN** haftet bei schuldhaft verursachten Mängeln für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Mängeln haftet sie für alle Schäden.

10.4 Ansprüche des **AG** auf Nacherfüllung verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung oder Abnahme.

10.5 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

III. Gemeinsame Bestimmungen

1. Eigentumsvorbehalt

1.1. Die **AN** behält sich das Eigentum an allen von ihr gelieferten Sachen (nachstehend „Vorbehaltssache“ genannt) vor, bis alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem **AG** einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen und etwaiger Rückgriffs- oder Freistellungsansprüche aus Wechseln und Schecks beglichen sind. Das gilt auch für einen Saldo zu Gunsten der **AN**, wenn einzelne oder alle Forderungen in laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden oder der Saldo geschlossen ist. Von allen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltssache oder auf die der **AN** abgetretenen Forderungen hat der **AG** sie unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

1.2 Der **AG** hat die Vorbehaltssache ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen den Versicherer aus einem die Vorbehaltssache betreffenden Schadensfall tritt dieser bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltssache an die **AN** ab.

1.3 Wird die Sache mit anderen, der **AN** nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes ihrer Sache zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder vermischten Sachen. Werden Sachen mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als wesentlich Sache (§§ 93 f. BGB) anzusehen ist, so überträgt der **AG** schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der **AG** verwarht das Miteigentum unentgeltlich und ist verpflichtet, dieses ausreichend zu versichern. Auf Verlangen ist der **AG** verpflichtet, die zur Verfolgung der Eigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

1.4 Der **AG** ist berechtigt, die Vorbehaltssache im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändung oder Einräumung von Sicherungseigentum sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltssache bei Weiterveräußerung vom Dritten nicht sofort bezahlt, ist der **AG** verpflichtet, seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung und zur weiteren Be- und Verarbeitung der Vorbehaltssache entfällt, wenn der **AG** in Zahlungsverzug gerät.

1.5 Der **AG** tritt bereits jetzt alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm mit der Weiterveräußerung der Vorbehaltssache gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die die Rechte der **AN** ausschließen oder beeinträchtigen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltssachen mit anderen Sachen gilt die Forderung gegen den Abnehmer in Höhe des Rechnungswertes als abgetreten.

1.6 Der **AG** bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt. Hat der **AG** Forderungen aus der Weiterveräußerung der gelieferten oder zu liefernden Sache bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund eines echten oder unechten Factoringvertrages oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer die derzeitigen oder zukünftigen Sicherungsrechte der **AN** beeinträchtigt werden könnten, hat er dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factoring ist die **AN** berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Sache zu verlangen; gleiches gilt im Falle eines echten Factoring, wenn der **AG** nach dem Vertrag mit dem Factor nicht frei über den Kaufpreis für die Forderung verfügen kann. Auf Verlangen ist er verpflichtet, die zur Einziehung abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

1.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des **AG**, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die **AN** zur Rücknahme aller Vorbehaltssachen sowie zur Offenlegung der Abtretung berechtigt. Zur Feststellung des Bestandes der gelieferten Sache darf die **AN** jederzeit zu den üblichen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des **AG** betreten. In der Rücknahme von Vorbehaltssache liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn die **AN** dies ausdrücklich in Textform erklärt oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen.

2. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des **AG** besteht nur hinsichtlich solcher Ansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der **AN** und dem **AG** bleibt die Aufrechnung auch für den Fall vorbehalten, dass die wechselseitigen Forderungen in unterschiedliche Währungen valutieren. Als Umrechnungskurs gilt der Mittelkurs an der für die Bundesrepublik maßgeblichen Devisenbörse am Tag der Aufrechnungserklärung.

3. Urheberrechte, Zeichnungen und sonstige Unterlagen

3.1 Zeichnungen, Entwürfe und sonstige Unterlagen, die die **AN** dem **AG** überlassen hat, sind ihr geistiges Eigentum und dürfen ohne Zustimmung in Textform weder Dritten zugänglich gemacht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden. Die **AN** ist berechtigt, die Herausgabe dieser Unterlagen - einschließlich etwaiger Vervielfältigungsstücke - auf Kosten des **AN** zu verlangen, wenn der **AG** diese Unterlagen nicht mehr benötigt oder wenn eine missbräuchliche Verwendung dieser Unterlagen vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht des **AG** ist ausgeschlossen.

3.2 **AN** verpflichtet sich, vom **AG** als vertraulich bezeichnete Zeichnungen, Entwürfe und sonstige Unterlagen geheim zu halten und nur mit Zustimmung des **AG** Dritten zugänglich zu machen. Nach Abwicklung des Vertrages ist die **AN** auf Anforderung zur Herausgabe verpflichtet.

3.3 Der **AG** trägt das Risiko der Verletzung Rechte Dritter durch die Verwendung von ihm übergebenen Zeichnungen, Entwürfe und sonstiger Unterlagen. Untersagt ein Dritter unter Berufung auf Schutzrechte die Herstellung und Lieferung von Sachen, ist die **AN** - ohne Verpflichtung der Prüfung der Begründetheit der behaupteten Ansprüche - berechtigt, insoweit vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

4. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

4.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz der **AN**. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, so ist für alle Streitigkeiten einschließlich der Klage im Wechsel- und Scheckprozess das Gericht am Sitz der **AN** zuständig. Der **AN** bleibt vorbehalten, den **AG** an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

4.2 Im Streitfall ist der deutsche Text dieser Verkaufs- und Lieferbedingung verbindlich.

4.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem **AG** und der **AN** gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge im internationalen Sachenkauf ist ausgeschlossen.

5. Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen tritt eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich gewollt war.

Stand: Februar 2023